

A. Weitere Naturgefahren

(Ist kein Einschluss der weiteren Naturgefahren vereinbart, gilt die Klausel 7276; sofern der Einschluss der weiteren Naturgefahren vereinbart ist, gilt die Klausel 7277)

Klausel 7276: Kein Einschluss der weiteren Naturgefahren

Der Einschluss der weiteren Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) wurde nicht vereinbart.

Klausel 7277: Einschluss der weiteren Naturgefahren

Der Einschluss der weiteren Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) wurde vereinbart.

B. Einfacher Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

(Die jeweilige Klausel gilt nur, sofern für den einfachen Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern eine erhöhte Entschädigungsgrenze in der angegebenen Höhe vereinbart ist)

Klausel 7285: Einfacher Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern bis 2.500 €

Abweichend von § 4 Nr. 6.5 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XL“ gilt eine erhöhte Entschädigungsgrenze von 2.500 € je Versicherungsfall.

Klausel 7286: Einfacher Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern bis 5.000 €

Abweichend von § 4 Nr. 6.5 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XL“ gilt eine erhöhte Entschädigungsgrenze von 5.000 € je Versicherungsfall.

C. Selbstbehalt

(Die jeweilige Klausel gilt nur, sofern ein Selbstbehalt in der angegebenen Höhe vereinbart ist)

Klausel 7790: Selbstbehalt 250 €

Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von 250 €, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von uns von der Entschädigung abgezogen.

Klausel 7791: Selbstbehalt 500 €

Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von 500 €, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von uns von der Entschädigung abgezogen.

Klausel 7792: Selbstbehalt 750 €

Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von 750 €, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von uns von der Entschädigung abgezogen.

D. Schadenfreiheits-Rabatt

(Die Klausel 7779 gilt generell)

Klausel 7779: Schadenfreiheits-Rabatt in der Hausratversicherung

1. Voraussetzungen

Die InterRisk gewährt in der Hausratversicherung einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 30 %, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Wegfall

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

3. Wiedergewährung

Der nach Nr. 2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren keine Entschädigungsleistung mehr erbracht wurde.

4. Erstmalige Gewährung

Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 folgt. Bei danach erfolgenden Entschädigungszahlungen gelten die Regelungen nach Nr. 2 und Nr. 3.